

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 4/66

Zugestellt am
5. Juli 1968

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgericht hat ohne mündliche
Verhandlung am 27. März 1968 durch

Senatspräsident Dr. L a n g k e i t
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. K r e b s und

Bundesrichter Schroeder - Frintzen ,

Bundessozialrichter B l o b e l und

Bundessozialrichter Dr. F r i t z e m e y e r

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Klägerin gegen das Urteil des
Sozialgerichts Nürnberg vom 3. Dezember 1965 wird zu-
rückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

I

Frau Maria W. (W.) meldete sich am 27. November 1962 arbeitslos und stellte Antrag auf Arbeitslosengeld. Durch Verfügung vom 5. Dezember 1962 bewilligte ihr das Arbeitsamt Arbeitslosengeld vom 30. November 1962 an für 78 Wochentage; der Arbeitslosengeldbezug endete wegen Erschöpfung der Bezugsdauer am 28. Februar 1963. Vom 11. März bis zum 2. April 1963 bezog Frau W. von der beklagten Krankenkasse Krankengeld in Höhe von insgesamt 81,-- DM. Diesen Betrag behielt die beklagte Krankenkasse von den an die Klägerin abzuführenden Beiträgen ein.

Wegen dieser Einbehaltung hat die Klägerin Klage mit dem Antrag erhoben, die Beklagte zu verurteilen, den Betrag von 81,-- DM zu zahlen. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Aus § 109 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) müsse geschlossen werden, daß die Aufwendungen der Krankenkasse an Kranken-, Haus- und Taschengeld grundsätzlich durch die klagende Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BfArb) zu erstatten seien. Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Regelung könnten nur dann in Frage kommen, wenn eine anderslautende Sondervorschrift dies bestimmen würde oder wenn Sinn und Zweck anderer gesetzlicher Vorschriften gegen die Anwendbarkeit der grundsätzlichen Regelung sprächen. Beide Voraussetzungen seien aber nicht gegeben. Der Anspruch nach § 214 der Reichsversicherungsordnung (RVO) falle nach Absatz 3 dieser Vorschrift weg, sobald der Erwerbslose aufgrund des AVAVG gegen Krankheit versichert sei. Deshalb sei der aus dem Recht der Krankenversicherung erwachsene Krankengeldanspruch aufgrund des Eintritts in die Krankenversicherung der Arbeitslosen erloschen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

und nunmehr sei ein anderer Krankengeldanspruch gemäß § 108 Abs. 2 AVAVG iVm § 214 Abs. 1 Satz 1 RVO gegeben. Mit dem Wegfall des die Arbeitslosenkrankenversicherung begründenden Bezuges des Hauptbetrages und dem dadurch bedingten Wegfall zur Beitragszahlung seitens der BfArb sei aber nicht auch die Erstattungspflicht nach § 109 AVAVG beendet.

Die Klägerin hat gegen das Urteil mit Einwilligung der Beklagten Sprungrevision eingelegt.

Sie trägt vor: Das Reichsversicherungsamt (RVA) habe in der Grundsätzlichen Entscheidung (GE) 3649 (AN 1930 S. 71) ausgeführt, daß für den Anspruch auf Krankengeld des aus der Hauptunterstützung ausgeschiedenen Arbeitslosen nicht die Vorschriften des AVAVG, sondern die des § 214 RVO maßgebend seien. Der Anspruch gehe hiernach auf eine Regelleistung der Krankenkasse und sei durch § 214 Abs. 1 RVO auch bezüglich der Vorversicherungszeit geregelt. Auch in der GE 3764 (AN 1930 S. 257) sei das RVA von seiner in der vorhergehend niedergelegten Auffassung nicht abgegangen. Somit handele es sich bei den Ansprüchen aus § 214 RVO iVm § 108 Abs. 2 AVAVG nicht um nachwirkende Leistungen aus der Krankenversicherung der Arbeitslosen, sondern um Leistungen nach der RVO; deshalb sei eine Erstattungspflicht nach § 109 Abs. 2 AVAVG nicht gegeben.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des SG Nürnberg vom 3. Dezember 1965 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 81,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



- 4 -

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Sprungrevision ist nicht begründet.

Nach § 108 Abs. 2 AVAVG stehen einem Arbeitslosen, der aus der Krankenversicherung der Arbeitslosen ausscheidet, weil er keinen Hauptbetrag mehr bezieht, die Ansprüche aus § 214 RVO in derselben Weise zu, wie wenn er wegen Erwerbslosigkeit ausgeschieden wäre, d.h. dem Arbeitslosen bleibt unter den in Satz 1 aaO genannten Voraussetzungen der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Zu den Regelleistungen der Krankenkasse gehört auch das Krankengeld. Die Voraussetzungen des § 214 RVO sind hier gegeben, weil Frau W. mindestens sechs Wochen vor dem Ausscheiden aus der Krankenversicherung der Arbeitslosen versichert war und die Krankheit binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eingetreten ist. Demnach hat die Beklagte der Arbeitslosen W. zu Recht Krankengeld für die Zeit vom 11. März bis zum 2. April 1963 gewährt.

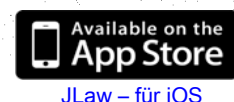
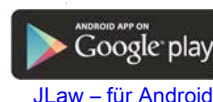
Nach § 109 Abs. 2 AVAVG erstattet die BfArb der Krankenkasse die Aufwendungen an Kranken-, Haus- und Taschengeld. Darunter fallen die Krankengeldzahlungen nach § 108 Abs. 2 AVAVG. Dies ergibt sich aus dem Grundgedanken dieser Vorschrift: Die Krankenkasse erhält von der BfArb einen geringeren Beitragssatz als für die sonstigen Pflichtversicherten (vgl. § 109 Abs. 1 AVAVG). Dafür trägt aber die BfArb die Auslagen der Krankenkasse an Haus-, Kranken- und Taschengeld. Auf der anderen Seite begründet aber § 108 Abs. 2 AVAVG für die Krankenkasse eine nachgehende Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

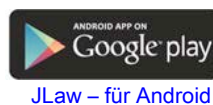
pflichtung aus der vorher bestehenden Krankenversicherung der Arbeitslosen. Für dieses in unmittelbarer Auswirkung des ursprünglichen Versicherungsverhältnisses begründete Wagnis (§ 214 RVO) erhält die Krankenkasse keine Beiträge, weil während der Zeit nach dem Ausscheiden keine Versicherung nach § 107 AVAVG mehr besteht. Wenn aber schon die Krankenkasse für die Versicherungsfälle, für die sie Beiträge erhält, wegen der geringen Höhe der Beiträge das Krankengeld von der BfArb ersetzt bekommt, so ist es erst recht gerechtfertigt, ihr das Krankengeld zu erstatten, daß sie zahlen muß, ohne daß sie für den betreffenden Zeitraum überhaupt Beiträge erhält. Daher ist ihr auch das nach § 108 Abs. 2 AVAVG iVm § 214 RVO gezahlte Krankengeld nach § 109 Abs. 2 AVAVG zu erstatten.

Diese Auffassung wird auch überwiegend in der Literatur vertreten (Peters, Handbuch der Krankenversicherung, § 214 Anm. 10a S. 17/709; Draeger/Buchwitz/Schönefelder, AVAVG, § 109 Anm. 16; Schmatz-Pöhler, AVAVG, § 109 Anm. II; Krebs, AVAVG, § 109 Anm. 14; Busch, Ortskrankenkasse 1959, S. 198; Guza, Wege zur Sozialversicherung, 1958 S. 106). Diesem Ergebnis steht auch nicht die GE 3649 des RVA vom 11. Oktober 1929 (AN 1930, S. 71, 72) entgegen. Wenn darin das RVA den durch § 118 Abs. 2 AVAVG aF (jetzt § 108 Abs. 2 AVAVG nF) iVm § 214 Abs. 1 RVO begründeten Anspruch des Arbeitslosen auf Krankengeld als einen Anspruch bezeichnet hat, für den nicht die Vorschriften des AVAVG, sondern die des § 214 RVO maßgebend seien, so sollte damit nur die - falsche - Auffassung widerlegt werden, der Arbeitslose habe mangels Bezugs einer Hauptunterstützung (vgl. § 120 AVAVG aF) überhaupt keinen Anspruch auf Barleistungen mehr. Daß der nachgehende Anspruch des Arbeitslosen auf Krankengeld seine Grundlage in dem vorausgegangenen durch den Bezug der Hauptunterstützung begründeten Krankenver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

sicherungsverhältnis hat, wird durch die weitere GE 3764 vom 4. März 1930 (AN 1930, S. 257, 258) bestätigt; hier- nach ist das Krankengeld eines binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus dem Krankenversicherungsverhältnis erkrankten Arbeitslosen genau so hoch wie bei einer Er- krankung während des Bezugs der Hauptunterstützung. Damit hat auch das RVA die Fortwirkung des ursprünglichen Kran- kenversicherungsverhältnisses eines Arbeitslosen auf die Gestaltung des nachgehenden Anspruchs des Arbeitslosen nach § 214 RVO iVm § 108 Abs. 2 AVAVG anerkannt.

Die Sprungrevision muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 des Sozialgerichts- gesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)